

- war oder dass die Ware in dem Zeitraum zwischen der Entnahme des Rückstellmusters durch NFT und der Bereitstellung der Ware am Werk von NFT bzw. – im Fall des Ziff. 8.1. Satz 1 Alt. 2 – am Werk desjenigen Lieferanten mangelhaft geworden ist, dessen sich NFT zur Erfüllung ihrer Lieferverpflichtung gegenüber dem Kunden bedient.
- Ergibt die Untersuchung durch das Prüflabor, dass das Rückstellmuster einen Mangel aufweist oder wenn zwar die Untersuchung durch das Prüflabor keine Mangelhaftigkeit des Rückstellmusters ergibt, NFT die Ware aber im Einzelfall auf andere Weise als "ab Werk" an den Kunden geliefert hat, wird das beauftragte Prüflabor die vom Kunden bereitzuhaltende restliche Charge ebenfalls unverzüglich auf eine etwaige Mangelhaftigkeit untersuchen. Der Kunde hat dem Prüflabor diese Untersuchung zu ermöglichen. Sollte diese Untersuchung der restlichen Charge eine Mangelhaftigkeit der Ware bestätigen, hat NFT das unter 10.6. geregelte Nacherfüllungsrecht mit der Maßgabe, dass die angemessene Frist mit dem Zeitpunkt Bestätigung der Mangelhaftigkeit durch das unabhängige Prüflabor zu laufen beginnt.
- 10.8. Sollte die Untersuchung der bemängelten Ware und/oder des Rückstellmusters durch den Kunden oder NFT oder das beauftragte Prüflabor ergeben, dass die Ware bereits vor der Lieferung an NFT beim Hersteller oder Lieferanten von NFT mangelhaft geworden ist, wird NFT nach ihrer Wahl ihre Gewährleistungsansprüche gegen den Hersteller und/oder Lieferanten für Rechnung des Kunden geltend machen oder an den Kunden abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen NFT bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser AGB nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und/oder Lieferanten erfolglos war oder – beispielsweise aufgrund von Insolvenz des Lieferanten und/oder Herstellers – aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen NFT gehemmt.
- 10.9. Die Gewährleistungspflicht von NFT entfällt, wenn der Kunde die Ware weiterveräußert, weiterversandt oder mit ihrer Be- oder Verarbeitung begonnen hat, bevor er NFT oder beauftragten Dritten die Gelegenheit zur Untersuchung der bemängelten Ware gegeben hat. Dies gilt nicht, wenn sich ein versteckter Mangel erst in einem der in Satz 1 genannten Fälle zeigt, nachdem die Ware weiterveräußert, -versandt bzw. mit deren Be- oder Verarbeitung im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs des Kunden begonnen wurde. Überdies ist NFT nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Kunde die Ware unsachgemäß behandelt hat. Zu einer sachgemäßen Behandlung gehört insbesondere die durch den Kunden nachzuweisende ordnungsgemäße Lagerung der Ware.
- 10.10. Die Verjährungsfrist für etwaige Gewährleistungsansprüche des Kunden beträgt 1 Jahr.
- 11. Haftung auf Schadensersatz**
- 11.1. Die Haftung von NFT auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Unmöglichkeit, Verzugs, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Ziff. 11.1. eingeschränkt.
- 11.2. NFT haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung der gelieferten Ware ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken.
- 11.3. Soweit NFT gemäß 11.2. dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die NFT bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die NFT bei Anwendung verkehrsbüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln der gelieferten Ware sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung der gelieferten Ware typischerweise zu erwarten sind.
- 11.4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von NFT für Sachschäden und daraus resultierende weitere Vermögensschäden auf einen Betrag von 5,0 Mio. € je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
- 11.5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von NFT.
- 11.6. Soweit NFT beratend tätig wird und diese Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehört, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschuss jeglicher Haftung.
- 11.7. Die Einschränkungen dieser Ziff. 11. gelten nicht für die Haftung von NFT wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.8. Für die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden gilt Ziff. 10.10. entsprechend.
- 12. Eigentumsvorbehalt**
- 12.1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient der Sicherung aller jeweils bestehenden derzeitigen und künftigen Forderungen von NFT gegen den Kunden aus der zwischen den Vertragspartnern bestehenden Geschäftsverbindung (einschließlich Saldoforderungen aus einem auf diese Geschäftsverbindung beschränkten Kontokorrentverhältnis).
- 12.2. Die von NFT an den Kunden gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung aller gesicherten Forderungen Eigentum von NFT. Die gelieferte Ware sowie die nach dieser Ziff. 12. an ihre Stelle tretende, vom Eigentumsvorbehalt erfasste Ware ist nachstehend auch als "Vorbehaltware" bezeichnet.
- 12.3. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltware unentgeltlich für NFT.
- 12.4. Der Kunde kann die Vorbehaltware bis zum Eintritt des Verwertungsfalls im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebs verarbeiten und veräußern. Veräußerungen und Sicherungsbereicherungen der Vorbehaltware durch den Kunden sind unzulässig.
- 12.5. Der Verwertungsfall tritt ein, wenn NFT bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden – insbesondere Zahlungsverzug, unsachgemäße Behandlung oder pflichtwidrige Weiterveräußerung der Vorbehaltware durch den Kunden – vom Vertrag zurücktritt.
- Im Falle des Eintritts des Verwertungsfalls erlischt die Weiterveräußerungsbefugnis des Kunden nach Ziff. 12.4. Satz 1 und hat der Kunde auf Verlangen von NFT-Auskunft über den Bestand der Vorbehaltware zu erteilen sowie die Vorbehaltware unverzüglich an NFT herauszugeben.
- 12.6. Verarbeitet der Kunde die Vorbehaltware, so erfolgt die Verarbeitung in jedem Fall im Namen und für Rechnung von NFT als Hersteller, NFT erwirbt unmittelbar das Eigentum oder – wenn die Verarbeitung aus Stoffen mehrerer Eigentümer erfolgt oder der Wert der verarbeiteten Sache höher ist als der Wert der Vorbehaltware – das Miteigentum (Bruchteilseigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts der Vorbehaltware – anzusetzen ist hierbei der Rechnungswert der Vorbehaltware – zum Wert der neu geschaffenen Sache im Zeitpunkt der Verarbeitung. Für den Fall, dass kein solcher Eigentumserwerb bei NFT eintreten sollte, überträgt der Kunde bereits jetzt sein künftiges Eigentum oder – im vorstehend genannten Verhältnis – Miteigentum an der neu geschaffenen Sache zur Sicherheit an NFT.
- Wird die Vorbehaltware mit anderen Sachen zu einer einheitlichen Sache verbunden oder untrennbar vermischt und ist eine der anderen Sachen als Hauptsache anzusehen, so überträgt der Kunde, soweit die Hauptsache ihm gehört, bereits jetzt anteilig das Miteigentum an der einheitlichen Sache in dem in Satz 1 genannten Verhältnis an NFT.
- 12.7. Im Fall der Weiterveräußerung der Vorbehaltware tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber der hieraus entstehenden Forderungen gegen den Erwerber – bei Miteigentum von NFT an der Vorbehaltware gemäß Ziff. 12.6. anteilig entsprechend dem Wert des Miteigentumsanteils – an NFT ab. NFT nimmt diese Abtretung an. Gleiches gilt für sonstige Forderungen, die an die Stelle der Vorbehaltware treten oder sonst hinsichtlich der Vorbehaltware entstehen, wie z.B. Versicherungsansprüche oder Ansprüche aus unerlaubter Handlung bei Verlust oder Zerstörung. NFT ermächtigt den Kunden widerruflich, die an NFT abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. NFT kann diese Ermächtigung widerrufen, wenn der Verwertungsfall gemäß obenstehender Ziff. 12.5. eingetreten ist.
- Im Fall des vorstehenden Satz 5 kann NFT im Namen des Kunden dessen Abnehmer von der Abtretung unterrichten. Der Kunde hat NFT zur Geltendmachung ihrer Rechte gegen die Abnehmer des Kunden die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, insbesondere die Abnehmer namentlich zu benennen und die erforderlichen Urkunden und Unterlagen auszuhandigen.
- 12.8. Greifen Dritte auf die Vorbehaltware zu, insbesondere durch Pfändung, hat der Kunde sie unverzüglich auf das Eigentum von NFT hinzuweisen und NFT hierüber zu informieren, um NFT die Durchsetzung ihrer Eigentumsrechte zu ermöglichen. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, NFT die in diesem Zusammenhang entstehenden gerichtlichen oder außergerichtlichen Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Kunde gegenüber NFT.
- 12.9. Übersteigt der realisierbare Wert der zugunsten von NFT bestellten Sicherheiten die besicherten Ansprüche von NFT gegen den Kunden um mehr als 10%, wird NFT auf Verlangen des Kunden insoweit die bestellten Sicherungen freigeben, wobei NFT die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten verbleibt.
- 12.10. Der Kunde hat die Vorbehaltware auf eigene Kosten ausreichend gegen Verlust und Beschädigung aufgrund von Feuer, Diebstahl, Wasser und ähnlicher Gefahren zu versichern und NFT auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Der Kunde tritt hiermit seine Entschädigungsansprüche, die ihm gegen die entsprechenden Versicherungsgesellschaften oder sonstige Ersatzverpflichtete zustehen – gegebenenfalls anteilig – an NFT ab. NFT nimmt die Abtretung an. Jedwede Beeinträchtigung der Vorbehaltware ist NFT unverzüglich anzuzeigen.

Besondere, gegenüber den Lieferanten von NFT geltende Regelungen (Einkaufsbedingungen)

- 13. Bestellungen von NFT**
- 13.1. NFT kann ihre Bestellungen der Produkte in schriftlicher oder elektronischer Form sowie fernmündlich beim Lieferanten aufgeben. Alle Bestellungen sollen die folgenden Angaben enthalten:
- Art und Menge der Produkte,
 - verbindliches Lieferdatum und
 - Lieferort
- 13.2. Der Lieferant hat die erhaltenen Bestellungen unverzüglich in der in vorstehender Ziff. 13.1. genannten Art und Form gegenüber NFT anzunehmen. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung des Lieferanten bei NFT. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht spätestens innerhalb von 4 Kalendertagen nach deren Absendung an, kann NFT die Bestellung widerrufen. Ein solcher Widerruf durch NFT begründet keine Schadensersatz- oder sonstigen Ansprüche des Lieferanten gegen NFT.

- 13.3. NFT kann Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch schriftliche Mitteilung mit einer Frist von mindestens 4 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Produktspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Anzeigefrist nach dem vorstehenden Satz mindestens 7 Kalendertage beträgt. NFT wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderung entstehenden, nachgewiesenen und angemessenen Mehrkosten erstatten. Haben solche Änderungen Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant wird NFT die von ihm bei sorgfältiger Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 3 Werktagen nach Zugang der Mitteilung von NFT gemäß Satz 1 schriftlich anzeigen.
- 13.4. Dem Lieferanten ist bekannt, dass der jeweilige Bestellumfang unter anderem abhängig von der Lieferverpflichtung von NFT gegenüber ihrem Kunden ist und die Einzelbestellungen von NFT deshalb hinsichtlich Produktart und -menge, Lieferdatum(-frist) und Lieferort variieren können. Produktart, -menge und Lieferort einzelner Bestellungen stellen darum keine Zusicherung irgendeiner Art von NFT gegenüber dem Lieferanten dar. Zudem hat NFT – vorbehaltlich einer ausdrücklichen vertraglichen Vereinbarung im Einzelfall – auch sonst keine Mindestbestell- oder -abnahmeverpflichtung gegenüber dem Lieferanten. Insbesondere hat der Lieferant keinerlei Ansprüche gegen NFT im Falle der vollständigen Einstellung der Bestellaktivitäten von NFT beim Lieferanten.
- 14. Preise, Zahlungsbedingungen, Skonto, Rechnungsangaben**
- 14.1. Die in der Bestellung von NFT ausgewiesenen oder in den bei der Bestellung von NFT übersandten Preislisten enthaltenen Preise sind bindend.
- 14.2. Einzelheiten zu den jeweiligen Preisen – Vereinbarung als Brutto- oder Nettopreis, Preis inklusive oder exklusive Lieferung und Verpackung etc. – sind der jeweiligen Preisliste, die der Bestellung von NFT angehängt ist, und den zwischen NFT und dem Lieferanten vereinbarten Lieferbedingungen zu entnehmen. Soweit danach der Preis die Verpackung nicht einschließt und die Vergütung für die – nicht nur teilweise zur Verfügung gestellte – Verpackung nicht ausdrücklich bestimmt ist, ist diese zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von NFT hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 14.3. Soweit nicht vor Lieferung bzw. Bereitstellung der bestellten Ware ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erfolgt die Zahlung durch NFT innerhalb von 30 Tagen netto nach Lieferung bzw. Bereitstellung der bestellten Ware gemäß den vereinbarten Lieferbedingungen am vereinbarten Ort und Rechnungsstellung durch den Lieferanten. Bei Zahlung innerhalb von 1 Woche gewährt der Lieferant 3% Skonto. Für die Rechtzeitigkeit der von NFT geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrags bei dem von NFT mit der Überweisung beauftragten Kreditinstitut.
- 14.4. In sämtlichen Bestellbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen ist neben den nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Angaben auch die Bestellnummer von NFT anzugeben. Verzögert sich die Bearbeitung durch NFT im Rahmen ihres gewöhnlichen Geschäftsablaufs, weil eine oder mehrere dieser Angaben fehlen oder nicht korrekt sind, so verlängern sich die in Ziff. 14.3. genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.
- 14.5. Bei Zahlungsverzug schuldet NFT-Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz gemäß § 247 BGB.
- 15. Lieferzeit und Lieferung, Vertragsstrafe, Gefährübergang**
- 15.1. Die in der Bestellung von NFT angegebene Lieferzeit (Liefertermin oder -frist) ist bindend. Mit Annahme der Bestellung von NFT durch den Lieferanten bestätigt der Lieferant ausdrücklich auch die verbindliche Lieferzeit der Bestellung. Die Lieferung durch den Lieferanten hat bis spätestens zu diesem Tag in der von NFT bestellten Menge zu erfolgen. Eine vorzeitige Lieferung ist – vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall – nicht zulässig.
- 15.2. Der Lieferant hat NFT unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
- 15.3. Bei schuldhaften Lieferverzögerungen durch den Lieferanten hat NFT nach vorheriger schriftlicher Androhung gegenüber dem Lieferanten einen Anspruch auf Zahlung einer Vertragsstrafe gegen den Lieferanten in Höhe von 0,5%, maximal 5%, des jeweiligen Bestellwerts für jede angefangene Woche des Lieferverzugs. Die Vertragsstrafe ist auf den vom Lieferanten zu ersetzenden Verzugsschaden anzurechnen.
- 15.4. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von NFT zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 15.5. Sofern im Einzelfall nichts anderes schriftlich vereinbart ist, erfolgen Lieferungen an den vereinbarten Ort (DDP gemäß Incoterms® 2020) von NFT.
- 15.6. NFT kann in ihren einzelnen Bestellungen aus vorstehenden Sätzen abweichende Lieferorte und/oder abweichende Lieferbedingungen angeben.
- 16. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten**
- Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf die Zahlungsverpflichtung von NFT für die jeweils gelieferten Produkte beziehen, an denen sich der Lieferant das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.
- 17. Gewährleistungsansprüche von NFT**
- 17.1. Bei Mängeln der vom Lieferanten gelieferten Produkte stehen NFT uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche zu. Gewährleistungsansprüche von NFT verjähren erst nach Ablauf von 2 Jahren.
- 17.2. Dem Lieferanten ist bekannt, dass NFT die bestellte Ware – es sei denn, NFT teilt dem Lieferanten ausdrücklich bei der Bestellung, spätestens aber vor Lieferung durch den Lieferanten, etwas anderes mit – ausschließlich zur Erfüllung ihrer eigenen Lieferverpflichtungen gegenüber ihren Kunden erwirbt und es sich deshalb bei der Lieferung Lieferant-NFT-Kunde um ein so genanntes "Streckengeschäft" handelt. NFT kann aus diesem Grund die Produkte bei Lieferung durch den Lieferanten nicht selbst am Werk des Lieferanten oder dem gegebenenfalls abweichenden Lieferort auf ihre Mangelfreiheit untersuchen. Offenkundige Mängel sind deshalb jedenfalls dann noch rechtzeitig gerügt, wenn NFT sie dem Lieferanten innerhalb von 7 Werktagen nach Bereitstellung der Ware am Werk von NFT bzw. am Werk des Lieferanten oder – im Falle der Vereinbarung abweichender Lieferkonditionen – ab dem jeweiligen Zeitpunkt des Gefahrübergangs auf NFT mitteilt. Versteckte Mängel sind jedenfalls dann noch rechtzeitig gerügt, wenn die Mängelrüge an den Lieferanten innerhalb von 24 Stunden nach Kenntnislangung von einer möglichen Mangelhaftigkeit der Ware durch NFT – z.B. nach erfolgter Mängelrüge des Kunden von NFT gemäß Ziff. 10.1. Sätze 2 bzw. 3 – erfolgt. NFT genügt seiner Rügeobligiertheit überdies, wenn das von NFT oder ihrem Kunden beauftragte Transportunternehmen beziehungsweise der Kunde von NFT die Mangelhaftigkeit der gelieferten Produkte selbst gegenüber dem Lieferanten anzeigt.
- 17.3. Die Abnahme oder Billigung vorgelegter Muster oder Proben durch NFT bedeutet keinen Verzicht auf etwaige Gewährleistungsansprüche.
- 17.4. Mit Zugang der schriftlichen oder elektronischen Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Nachlieferung oder sonstiger Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte oder sonst nachgebesserte Produkte erneut zu laufen, es sei denn, NFT musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zur Mängelbeseitigung verpflichtet sah, sondern die Nachlieferung oder sonstige Mängelbeseitigung lediglich aus Kulanzgründen vorgenommen hat.
- 18. Produkthaftung**
- 18.1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden gegen NFT geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein vom Lieferanten geliefertes, mangelhaftes Produkt zurückzuführen sind, und stellt NFT vollständig von der hieraus resultierenden Haftung frei. Soweit NFT wegen eines Mangels eines vom Lieferanten gelieferten Produkts eine Rückrufaktion gegenüber Dritten durchzuführen hat, trägt der Lieferant sämtliche mit der Rückrufaktion verbundenen Kosten.
- 18.2. Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 100.000,00 € zu unterhalten, die – soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird – auch das Rückrufrisiko sowie Straf- und ähnliche Schäden abdeckt. Auf Nachfrage hat der Lieferant gegenüber NFT den Abschluss der Versicherung, die regelmäßige Zahlung der jeweiligen Prämien sowie die ordnungsgemäße Erfüllung der sonstigen ihm aus dem Versicherungsvertrag treffenden Verpflichtungen nachzuweisen, die Voraussetzung für eine Leistung der Versicherung im Versicherungsfall sind.